



Aktuelle Beiträge Zum Vergaberecht

Vergaberecht

„Zuschlagserteilung nur an geeignete Bieter – fehlerhafte Eignungsfeststellung vs. Vertrauensschutz“

VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.11.2024 – 1 VK 67/24

Die Vergabekammer Baden-Württemberg hat entschieden, dass ein Bieter bei fehlender Eignung in jeder Phase des Vergabeverfahrens auszuschließen ist – selbst nach erster abgeschlossener Eignungsprüfung. Ein Vertrauen darauf, dass eine falsche Eignungsprüfung Bestand hat, gibt es nicht.

Der öffentliche Auftraggeber schreibt Bauleistungen für Fassadenarbeiten in einem europaweiten Vergabeverfahren in Form eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb aus. Nach erforderlicher Eignungsprüfung im Teilnahmewettbewerb wird Bieterin A (nachfolgend Antragstellerin) zur Angebotsabgabe aufgefordert. Nach Abschluss der Verhandlungen erhielt die Antragstellerin eine positive Vorinformation als vorgesehene Bieterin für den Zuschlag. Bieter B legte daraufhin einen Nachprüfungsantrag ein und beanstandete, dass die Antragstellerin nicht über die erforderliche Eignung

verfüge. In Reaktion auf diesen Nachprüfungsantrag wies der Auftraggeber die Rüge von Bieter B zurück und schloss das Angebot der Antragstellerin aufgrund mangelnder Eignung aus. Daraufhin reichte die Antragstellerin einen weiteren Nachprüfungsantrag ein und argumentierte, dass keine Ausschlussgründe vorlägen, da es an einer rechtlichen Grundlage für den Ausschluss ihres Angebots fehle. Sie betonte insbesondere, dass mit der Feststellung der Eignung der Teilnahmewettbewerb abgeschlossen sei und durch die Zulassung zum Verhandlungsverfahren ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden sei.

Die VK Baden-Württemberg hat den Nachprüfungsantrag als unbegründet zurückgewiesen. Das Angebot der Antragstellerin ist auszuschließen, da der Nachweis der Eignung nicht erbracht wurde. Nach § 122 Abs. 1 GWB und § 16b Abs. 1 EU VOB/A hat der öffentliche Auftraggeber die Eignung der Bieter zu prüfen, da nach § 122 Abs. 1 GWB und § 6 Abs. 1 EU VOB/A nur geeignete Unternehmen für den Zuschlag in Betracht kommen. Ein Bieter gilt als geeignet, wenn er die in der Bekanntmachung geforderten Kriterien erfüllt. Anhand dieses Maßstabs konnte bei der Eignungsprüfung anhand der von der Antragstellerin gemachten Angaben die Eignung nicht festgestellt werden.

Daher ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, ein solches Angebot auszuschließen. Ein Beurteilungsspielraum steht ihm in diesem Fall nicht zu. Diese Entscheidung betrifft nicht den eingeschränkt überprüfbareren Beurteilungsspielraum des Auftraggebers im Rahmen einer Prognose, sondern stellt eine gebundene Entscheidung dar.

Ein möglicher Vertrauensschutz wird der Antragstellerin nur in sehr geringem Umfang gewährt. Nach Auffassung der Vergabekammer könnte grundsätzlich ein schutzwürdiges Vertrauen entstanden sein. Dieses Vertrauen rechtfertigt allenfalls Schadensersatzansprüche, nicht jedoch eine Fortführung des Vergabeverfahrens ohne Berücksichtigung der Rechte anderer Bieter. Ein Vertrauensschutz mit Bindungswirkung für das Vergabeverfahren ist nach Ansicht der Kammer jedoch nicht mit höherrangigem Recht gemäß § 122 Abs. 1 GWB und Art. 29 Abs. 7 Satz 2 RL 2014/24/EU vereinbar, da er den zwingenden Vorschriften des Vergaberechts widersprechen würde. Der Vertrauensschutz, der nicht in einem formellen Gesetz kodifiziert ist, darf nicht dazu führen, dass zwingende gesetzliche Vergabevorschriften umgangen werden. Die Annahme eines Abwägungsprozesses zwischen einem Vertrauenstatbestand und gesetzlichen Vorgaben würde zu einem unregulierten Mechanismus führen, mit dem der Auftraggeber das Vergaberecht durch fehlerhafte Entscheidungen nach Belieben unterlaufen könnte. Dies stünde im Widerspruch zum Grundanspruch auf einen klar definierten gesetzlichen Rahmen mit einklagbaren Bieterrechten und wäre mit den grundlegenden Prinzipien des Vergaberechts unvereinbar. (IF)

Bieterfragen sind bieteröffentlich zu beantworten!

VK Nordbayern, Beschluss vom 11.09.2024
– RMF-SG21-3194-9-18

Die VK Nordbayern befasste sich in dieser Entscheidung mit der öffentlichen Beantwortung von Bieterfragen. Der rügende Bieter reichte mehrere Fragen ein, unter anderem zur Richtigkeit der kalkulierten Kosten für den Rückbau der Behelfsbrücken und der Behelfsumfahrung sowie zur Einbeziehung der Kosten für den Rückbau der Teilobjekte. Die Beantwortung dieser Fragen bezog sich auf Art und Umfang der Leistung bzw. auf die Kalkulation der einzelnen Teilobjekte. Die Vergabestelle hat diese Fragen nur gegenüber dem rügenden Bieter privat beantwortet.

Aus dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot nach § 121 Abs. 1 Satz 1 GWB resultiert die Verpflichtung, Antworten auf Bieterfragen allen Bietern zur Verfügung zu stellen. Mitteilungspflichtig sind daher insbesondere solche Bieterfragen, die zu einer Änderung der Vergabeunterlagen führen oder solche Antworten, die Auswirkungen auf die Kalkulation der Angebote haben. Vor dem Hintergrund des vergaberechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes stellt der Verzicht auf die Übermittlung der Antworten an die anderen Bieter eine Ausnahme dar, die nur unter besonderen Umständen angenommen werden kann. Das betrifft etwa generelle, auf allgemeinen Kenntnissen beruhende Auskünfte oder Antworten, die sich in der bloßen Wiederholung ohnehin

bekannter und zweifelsfrei transparenter Vorgaben erschöpfen.

Im vorliegenden Fall beinhalteten die Antworten des Auftraggebers, wie bereits oben beschrieben, Art und Umfang der Leistung bzw. die Kalkulation einzelner Komponenten und damit zusätzliche angebotsrelevante Informationen. Die ausschließlich private Beantwortung der Fragen des rügenden Bieters verletzt diesen in seinen Rechten, da es nicht auszuschließen ist, dass die anderen Bieter bei Erhalt dieser Informationen ihre Angebote so verändert hätten, dass sich dies zugunsten des rügenden Bieters ausgewirkt hätte. (GS)

Regensburg / Passau
im Dezember 2024

Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
Telefon 0941 / 2 97 34-0, Telefax: 0941 / 2 97 34-11
r@prof-rauch-baurecht.de